

RS UVS Niederösterreich 2003/08/11 Senat-BN-02-1078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.08.2003

Rechtssatz

Bei für Schulfahrten verwendeten Fahrzeugen, welche gemäß § 114 Abs 3 KFG gekennzeichnet sind, ist mit Fahrfehlern von Schülern zu rechnen und andere Fahrzeuglenker müssen entsprechend dem Vertrauensgrundsatz entsprechend vorsichtig fahren. Ein nicht ordnungsgemäßes Blinken des Schülers im Zuge eines Fahrstreifenwechsels ist nicht geeignet, den Tatbestand des § 114 Abs 4 Z 4 KFG zu erfüllen.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at